Vergabereglement der Board Foundation

Version 1.0 vom 25. Januar 2023

I. ALLGEMEINER TEIL

Art. 1 Grundlage

Das vorliegende Reglement wird gestützt auf das Organisationsreglement der Board Foundation (BF) erlassen.

Art. 2 Geltungsbereich

[1] Dieses Reglement gilt sowohl für die Mitglieder des Stiftungsrates als auch für Mitarbeitende und Mandatierte der BF.

[2] Der Stiftungsrat der BF kann konkretisierende Regelungen vorsehen, die den Bestimmungen dieses Reglements entsprechen.

[3] Dieses Reglement gilt für projektbezogene Zuwendungen jedoch nicht für das Tagesgeschäft der Stiftung, wie z.B. das Betreiben der Swiss Board School des Swiss Institute of Directors oder das International Center for Corporate Governance.

Art. 4 Grundsätze

[1] Die Stiftung unterstützt Projekte, die der Ausrichtung und den Richtlinien der Stiftung entsprechen.

[2] Ein Rechtsanspruch auf einen Beitrag besteht nicht.

[3] Der Rechtsweg gegen einen abschlägigen Entscheid über ein Beitragsgesuch ist ausgeschlossen.

Art. 3 Begriffe

[1] Die Stiftung kann ihre Unterstützung in folgenden Formen gewähren:

- Zuwendungen (Beiträge an Drittprojekte mit Nennungspflicht der Stiftung)
- Projektunterstützungen (Beiträge oder Finanzierung von Projekten, welche die Stiftung verantwortet, z.B. Initiativen der BF)
- Erbringen von Dienstleistungen (Arbeits- und Sachleistungen für Partnerprojekte mit Nennungspflicht der Stiftung)

Art. 4 Entscheidungskompetenz

[1] Der Stiftungsrat legt für jedes Kalenderjahr ein Budget für die Zuwendungen fest. Das Budget ist für die Geschäftsleitung verbindlich und darf nicht überschritten werden.

[2] Aus diesem Gesamtbudget scheidet der Stiftungsrat ein Budget für Kleinbeiträge aus. Im Rahmen dieses Budgets für Kleinbeträge kann die Geschäftsleitung Vergabungen von maximal CHF 5'000.- pro Projekt abschliessend entscheiden.

[3] Der Stiftungsrat entscheidet im Rahmen seiner Sitzungen über Beiträge aller übrigen Projekte.

[4] Befinden sich Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Stiftungsrats in einem Interessenskonflikt im Rahmen eines Unterstützungsgesuch, besteht die Pflicht, Interessenkonflikte offenzulegen und bei Entscheidungen in den Ausstand zu treten.

Art. 5 Vorgehen

[1] Unterstützungsgesuche sind dem Sekretariat der Stiftung schriftlich einzureichen.

[2] Folgende Angaben zum Gesuch sind erwünscht:

- Name des Projektes
- Kurzbeschrieb des Projektes
- Bezug zur Stiftung und Stiftungszwecks
- Vollständige Angaben zur Projektleitung
- Konkrete Formulierung der Erwartung an die Stiftung (finanzielle Beiträge bzw. Beratung/Begleitung)
- Projektbudget/Finanzierungsplan

[3] Die Gesuchstellende können zu Befragungen eingeladen werden. Die Stiftung kann nach eigenem Gutdünken zusätzlich Auskünfte und Unterlagen einfordern.

[4] Die Geschäftsleitung oder der Stiftungsrat entscheidet gemäss Art. 4 abschliessend. Auf Begründung des Entscheides besteht kein Anspruch.

[5] Die Stiftung ist befugt, die Empfänger und Empfängerinnen von Vergabungen, den Betrag oder die Art der Zuwendung zu kommunizieren.

II. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 6 Inkrafttreten und Anwendung

Das vorliegende Reglement ist vom Stiftungsrat am 25. Januar 2023 genehmigt worden und tritt vorbehaltlich der Genehmigung der eidgenössischen Stiftungsaufsicht am 1. Juli 2023 in Kraft.

St. Gallen, den 25. Januar 2023

Der SR-Präsident:	Die SR-Sekretärin:
Prof. Dr. Michael Hilb	Andrea Schmid